

Die Bezirksverfassung
in Nordrhein-Westfalen
- und insbesondere in Wuppertal -

Prof. Dr. Frank Bätge

Agenda



- **Gesetzliche** Grundlagen der Bezirksverfassung NRW
 - Pflicht und Kriterien der Bezirkseinteilung
 - Wahl und Organe der Bezirksvertretung
 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
 - Entscheidungsrechte
 - Anhörungs- und Mitwirkungsrechte
 - Konfliktfälle in der Rechtsprechung
 - Bezirksbezogene Haushaltsansätze
 - Bezirksverwaltungsstellen

Agenda (2)



- **Stadtrecht** in Wuppertal
 - Hauptsatzung
 - Zuständigkeitsordnung
 - Geschäftsordnung
 - Haushaltssatzung
- Ausgestaltung der **Bezirksverfassung in Wuppertal**
 - Stadtbezirke
 - Organisation der Bezirksvertretungen
 - Kompetenzen der Bezirksvertretungen
 - Haushaltsaspekte
 - Bezirksverwaltungsstellen

Stadtbezirkseinteilung

- Reaktion auf Gebietsreform (Verminderung der Ratsmandate): Bedürfnis nach **bürgerschaftlich demokratischer Mitwirkung** vor Ort
- Verpflichtung zur Einteilung in Bezirke für kreisfreie Städte
- Kriterien der Bezirkseinteilung u. Anzahl
 - Siedlungsstruktur, Bevölkerungsverteilung und Ziel der Stadtentwicklung
 - Nicht weniger als drei und maximal zehn Stadtbezirke
 - Rechtsprechung zur Neueinteilung: VG Düsseldorf – 1 K 2743/08 -

Wahl von Bezirksvertretungen

- Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen.
- Die Wahl ist verbunden mit der Ratswahl (nächste Wahl: **September 2020**)
- Es gilt –anders als bei der Ratswahl – eine **2,5 % Sperrklausel**.

Stimmzettel
für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks 8 Langerfeld-Beyenburg
in der kreisfreien Stadt Wuppertal
am 25. Mai 2014

Bitte nur eine Partei oder Wählergruppe ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

			Stimmzettel
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands Friedrich Carl Friedrich Carl	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ludwig Grottel Friedrich Carl	SPD	<input type="radio"/>
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ulrich Grottel Reinhold Heuser	GRÜNE	<input type="radio"/>
4	Freie Demokratische Partei Friedrich Carl Ulrich Grottel	FDP	<input type="radio"/>
5	DIE LINKE Ulrich Grottel Ulrich Grottel	DIE LINKE	<input type="radio"/>
6	Wählergemeinschaft für Wuppertal Ulrich Grottel Ulrich Grottel	WWW	<input type="radio"/>
7	DIE REPUBLIKANER Ulrich Grottel	REP	<input type="radio"/>
8	Alternative für Deutschland Ulrich Grottel	AfD	<input type="radio"/>
9	DIE RECHTE Ulrich Grottel		<input type="radio"/>

Organisation der Bezirksvertretung

- **Mitglieder**
 - Zwischen elf und neunzehn Mitglieder (Bezirksvertreter)
 - Vorsitzender: Bezirksvorsteher (durch Hauptsatzung: „Bezirksbürgermeister“)
 - Hauptsatzung: konkrete Anzahl u. Bezeichnung
- Keine Ausschüsse (§ 36 V S. 1 GO), aber **Fraktionen**
- Verfahren grds. entsprechend Ratsverfahren
- Bei Dringlichkeitsentscheidungen:
Bezirksbürgermeister mit Mitglied
- Anwesenheit des OB, eines Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft der Stadtverwaltung
- Widerspruchsrecht des Bezirksvorstehers und OB sowie **Beanstandungspflicht des OB bei rechtswidrigen Beschlüssen**

Aufgaben der Bezirksvertretungen

- § 37 GO -



- **Entscheidungskompetenzen**
 - Keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates
 - Keine auf Ratsausschüsse delegierte Entscheidungskompetenz
 - Kein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - **Nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Angelegenheiten**
 - Im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien
- **Anhörungs- u. Mitwirkungskompetenzen**
 - In allen wichtigen den Stadtbezirk berührenden Angelegenheiten: Informations- u. Anhörungsrecht
 - dabei auch Stellungnahme – u. Anregungsrecht

Ausgewählte Rechtsprechung



- Pferderennbahn Düsseldorf-Grafenberg
 - Rat beschließt eine Landartikelmesse auf dem Rennbahngelände
 - Bezirksvertretung klagt auf Feststellung ihrer behaupteten Zuständigkeit
 - VG Düsseldorf 1 K 833/96
- Art und Weise der Heizungsversorgung mehrerer städt. Gebäude im Stadtbezirk
 - Entscheidungsbefugter Bauausschuss beschließt zentrale Heizanlage für 5 Gebäude (Hauptschule, Turnhalle, Hallenbad, Rettungswache, Gymnasium)
 - Erhebliches Finanzvolumen (einheitliche Vergabe, 20 jährige Abnahmeverpflichtung im Energiecontracting)
 - Bezirksvertretung klagt auf Feststellung ihrer behaupteten Zuständigkeit
 - OVG NRW 15 A 990/91

Bezirksbezogene Haushaltsansätze



- **Haushaltshoheit des Rates**, aber:
 - Rat muss den Bezirksvertretungen **Haushaltsmittel bereitstellen**, damit sie von ihren Entscheidungsbefugnissen Gebrauch machen können;
 - Die Bezirksvertretungen sollen über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können („**Verfügungsmittel**“);
 - Die Bezirksvertretungen beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen und können dazu **Vorschläge** machen;
 - Die bezirksbezogenen Haushaltsübersichten sind getrennt nach Bezirken dem Haushaltsplan als **Anlage** beizufügen;
 - Die **Mitwirkung** der Bezirksvertretungen über bezirksbetreffende Haushaltsansätze geht über eine bloße Anhörung hinaus.

Bezirksverwaltungsstellen, § 38 GO

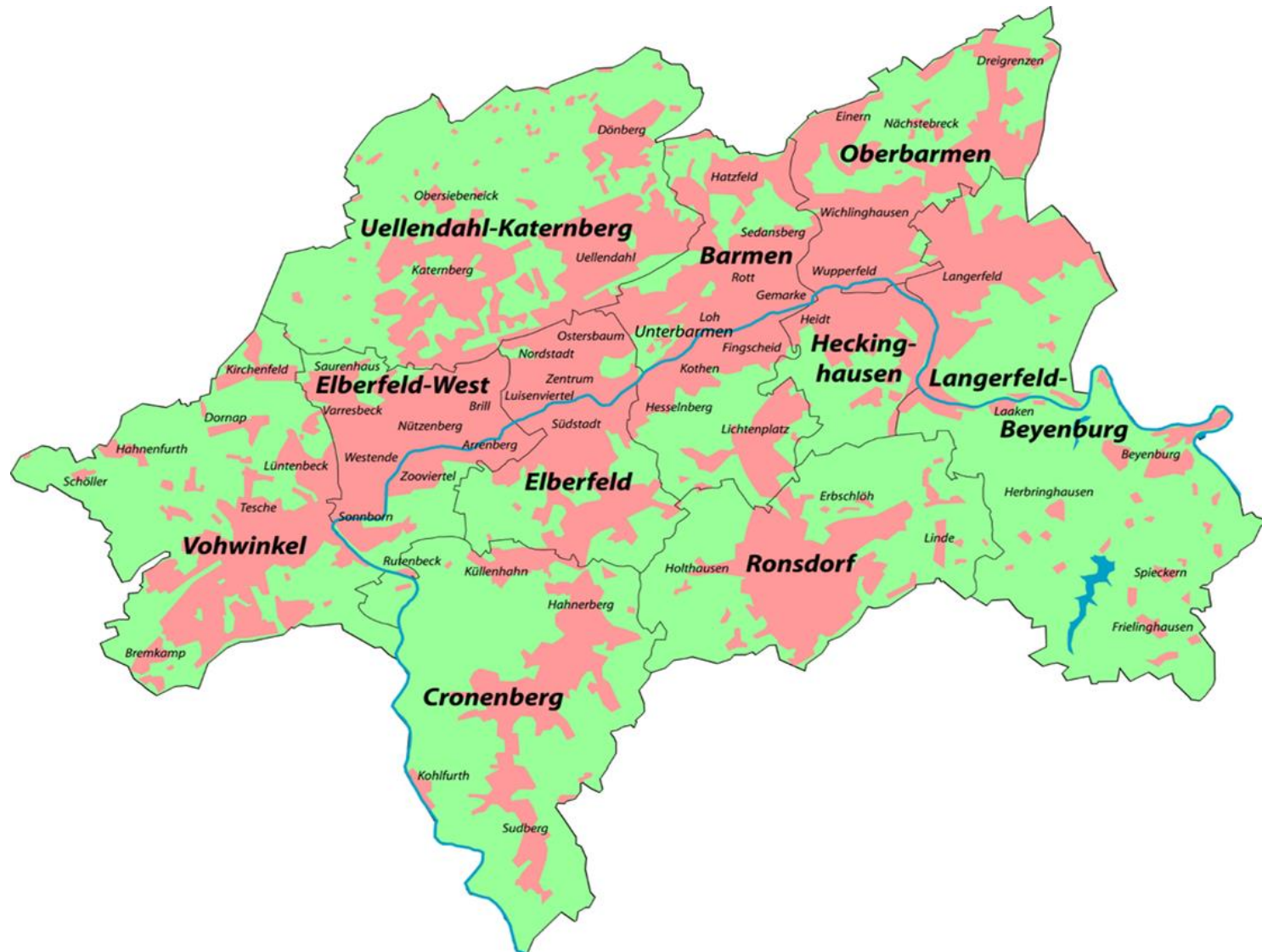
- Funktionen
 - Informations- u. Beratungsstelle der Verwaltung gegenüber der **Bezirksvertretung**
 - Anlaufstelle für die **Bürger** (Information, Beratung bzw. Weiterleitung an die zuständige Stelle)
- Bezirksverwaltungsstelle kann für mehrere Bezirke zuständig sein

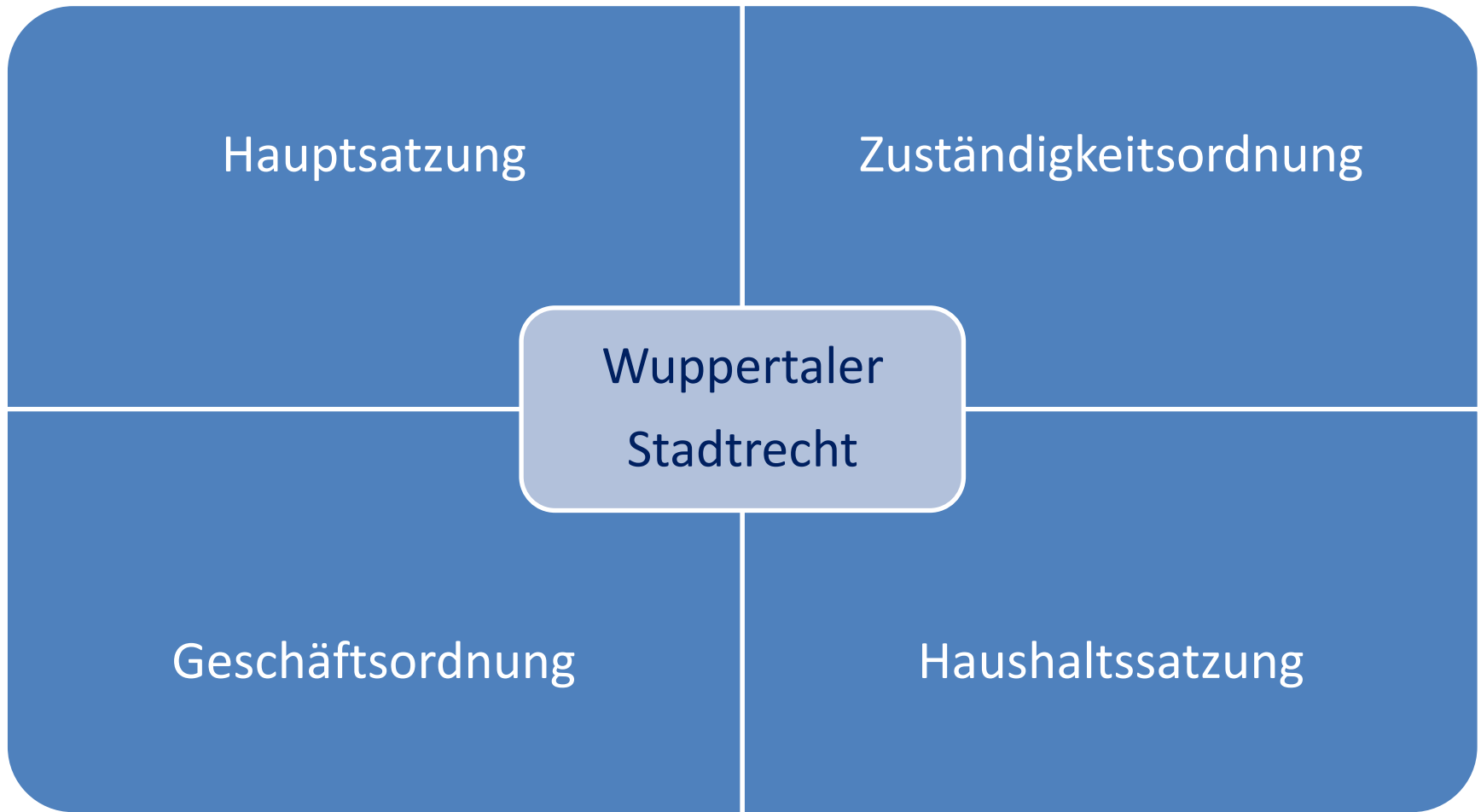
Stadtrechtliche Regelungsbefugnisse

- Wichtige Konkretisierung im dargestellten gesetzlichen Rahmen
- **Hauptsatzung**: Anzahl der Bezirke, Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen, Zuständigkeitsabgrenzung (ggf. **Zuständigkeitsordnung**), Bezirksverwaltungsstellen etc.
- **Haushaltssatzung**: Art u. Höhe der bezirksbezogenen Ansätze, Fraktionszuwendungen etc.
- Verfahrensbezogene Regelungen: **Geschäftsordnung** des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen



Stadtbezirke in Wuppertal





Bezirksvertretungen in Wuppertal

- Für jeden der **zehn** Stadtbezirke eine Bezirksvertretung
- Mitgliederzahl
 - Entsprechend Einwohnerzahl
 - Zwischen 15 und 19 Mitgliedern (Bezirksvertreter)
- Vorsitzende/r führt Bezeichnung *„Bezirksbürgermeister/in“*

Entscheidungskompetenzen nach Hauptsatzung

- **Einrichtungen** im Stadtbezirk
 - Bezirkliche Einrichtungen (Grundschulen; Bäder u. Sportanlagen mit Ausnahmen etc.)
 - Unterhaltung, Ausstattung, Umbenennung, Planung u. Durchführung von Baumaßnahmen
- **Straßen und Verkehr** im Stadtbezirk
 - Bezirkliche Straßen (nicht Bundes-, Landes-, Kreis- u. innerstädtische Hauptverkehrsstraßen)
 - Um- u. Ausbau, Gestaltung Straßenraum, Parkplätze etc.
 - Verkehrsführung, Ampeln, Verkehrsberuhigung etc.
- **Ortsbildung, Planung, Bauen** im Stadtbezirk
 - Ortsbild, Schutz bezirklicher Denkmäler
 - Vorgezogene Bürgerbeteiligung bei bezirksbezogenen Bebauungsplänen
 - Betreuung u. Unterstützung von Vereinen; Kultur-, Heimat- u. Brauchtumpflege etc.

Anhörungs-, Unterrichts- u. Initiativrechte nach Hauptsatzung

- Recht auf rechtzeitige **Anhörung** über Angelegenheiten im Stadtbezirk vor Entscheidungen von Rat bzw. Ausschüssen
 - z.B. über im Stadtbezirk gelegene Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung
 - Errichtung, Erweiterung, Änderung, Auflösung von Einrichtungen im Stadtbezirk
 - Straßenbaumaßnahmen in Stadtbezirk
 - Haushaltsansätze für Maßnahmen im Stadtbezirk etc.
- Frühzeitige **Unterrichtung** über wichtige Angelegenheiten des Bezirks durch OB
 - z.B. über die Pflanzung u. Entfernung von Straßenbäumen;
 - Veränderungssperren
 - Bestimmte Bauanträge u. Bauanfragen
- **Vorschlags- u. Anregungsrecht** zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten

Bezirksbezogene Haushaltsansätze

- **Anlage 8** zum Haushaltsplan
- Fallgruppen
 - Mittel, über deren Verwendungszweck die Bezirksvertretungen im weiteren Vollzug des Haushaltsplans **allein** entscheiden können (**Verfüungsmittel**)
 - Konkrete Ansätze des Haushaltsplans, über deren Verwendung die Bezirksvertretungen **auf Vorschlag der Verwaltung entscheiden** (z.B. Schulinventar der Grundschulen, Zuschüsse an Sportvereine etc.)
 - Darüberhinausgehende Maßnahmen, die **Stadtbezirken zugeordnet** werden können

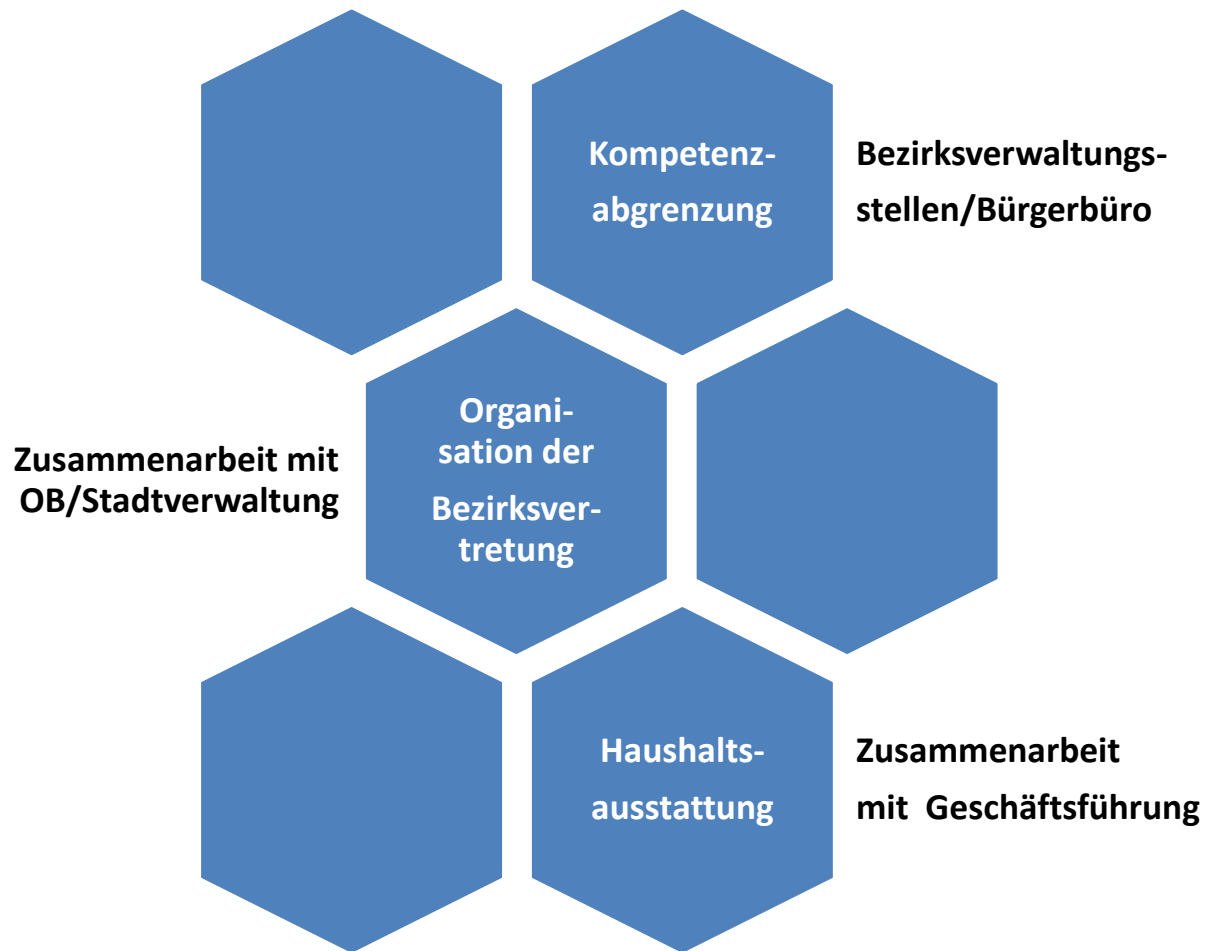
Zuwendungen an Funktionsträger der Bezirksvertretungen

- **Anlage 5** zum Haushaltsplan
- Aufwandsentschädigungen
 - Bezirksvertreter
 - Zusätzlich: Bezirksbürgermeister, 1. und 2. stv. Bezirksbürgermeister, Fraktionsvorsitzende
- Zuwendungen an **Fraktionen in Bezirksvertretungen**

Bezirksverwaltungsstellen

- **jeweils** in den Stadtbezirken Cronenberg, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel (inkl. Melde-, Pass- u. Ausweisangelegenheiten: „*Bürgerbüros*“)
- Für die Stadtbezirke Barmen, Heckinghausen und Oberbarmen Erledigung von der **zentralen Verwaltungsstelle** in Barmen (Rathaus)
- Für die Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld-West und Uellendahl-Katernberg von der **zentralen Verwaltungsstelle** in Elberfeld (Rathaus)

Typische Praxisthemen



Vielen Dank!

frank.baetge@fhoev.nrw.de